

Wichtige Hinweise für die Wettbewerbe 2011/2012



1. Auf einen Blick

1.1 Für die Wettbewerbe 2011/2012 gelten folgende Preise:

1.1.1 Teilnehmerbeitrag am Spielbetrieb

a) SENIOREN	€ 14,00
b) U20 (Jahrgänge 92/93)	€ 8,00
c) JUGEND	€ 7,00
d) MINIS/U12 (Jahrgang 00 und jünger)	€ 1,00

1.1.2 Kostenbeitrag bei Vereinswechsel (zzgl. gesetzl. MwSt.)

a) SENIOREN	€ 25,00
b) JUGEND	€ 15,00

1.1.3 Sonderbeitrag bei Erneuerung des Teilnehmerscheines (zzgl. gesetzl. MwSt.)

a) SENIOREN	€ 15,00
b) JUGEND	€ 8,00

1.1.4 Sonderbeitrag bei Erneuerung des Teilnehmerscheines nach Bildung von Spielgemeinschaften und Änderung des Vereinsnamens (zzgl. gesetzl. MwSt.)

a) SENIOREN	€ 10,50
b) JUGEND	€ 5,60

1.1.5 Schiedsrichter-Lizenz (zzgl. gesetzl. MwSt.) € 10,00

1.1.6 Trainer-Lizenz (zzgl. gesetzl. MwSt.) € 10,00

1.1.7 Jahresbeitrag TeamSL (zzgl. gesetzl. MwSt.)
Nutzungsbeitrag je Mannschaft und Wettbewerb € 9,00

1.1.8 Zusätzlicher Teilnehmerbeitrag für Ausländer am Bundesliga-Spielbetrieb (zzgl. gesetzl. MwSt.)

a) 1. Bundesliga (Damen)	€ 250,00
b) 2. Bundesliga (Herren)	€ 208,00
c) 2. Bundesliga (Damen)	€ 150,00

1.2 Über die Gesamtsumme der zu entrichtenden Beiträge und Gebühren (Pos. 1.1.1 bis 1.1.6) erhalten die Vereine vom DBB zum Anfang der Wettbewerbe (Juli 2011) eine Rechnung sowie im Februar 2012 eine Nachberechnung (Pos. 1.1.1 bis 1.1.7). Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen vom Verein zu bezahlen.

1.3 BEANTRAGUNGEN VON TEILNAHMEBERECHTIGUNGEN UND LIZENZEN

Vereine können unkompliziert und benutzergeführt Anträge auf Erteilung einer Teilnahmeberechtigung im WWW über die DBB-Spielbetriebsanwendung TeamSL (www.basketball-bund.net) stellen. Neben der Benutzerkennung des Vereins werden dazu Name, Vorname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des/r Spielers/in benötigt. TeamSL kann auch für die Erneuerung von Teilnehmerscheinen sowie Trainer- und Schiedsrichter-Lizenzen genutzt werden.

Vereine, die Anträge nicht im WWW über TeamSL stellen möchten, können weiterhin Anträge in Papierform bei der Bundesgeschäftsstelle stellen. Antragsformulare können von der Homepage des DBB (www.basketball-bund.de) heruntergeladen werden. Ebenso können noch vorhandene Antragsformulare kopiert werden. Auf Anfrage sind wir gerne bereit, ein Antragsformular per Post zu übersenden.

2. Jugendspielklassen 2011/2012

2.1 Einteilung der Jugend-Altersklassen für die Wettbewerbe 2011/2012, die am 1. Juli 2011 beginnen und am 30. Juni 2012 enden:

U20:	Jahrgang 1992	U13:	Jahrgang 1999
U19:	Jahrgang 1993	U12:	Jahrgang 2000
U18:	Jahrgang 1994	U11:	Jahrgang 2001
U17:	Jahrgang 1995	U10:	Jahrgang 2002
U16:	Jahrgang 1996	U9:	Jahrgang 2003
U15:	Jahrgang 1997	U8:	Jahrgang 2004
U14:	Jahrgang 1998		

2.2 Einsatzmöglichkeiten von Jugendlichen gemäß Spielordnung und Jugendspielordnung

Altersklasse	Einsatz Jugendbereich	Einsatz Erwachsenenbereich
U20	U20	Stammmannschaft Senioren; Aushilfeinsätze unbegrenzt möglich
U19	U19, U20	Stammmannschaft Senioren; Aushilfeinsätze unbegrenzt möglich
U18	U18, U19, U20	Stammmannschaft Senioren; Aushilfeinsätze unbegrenzt möglich
U17	U17, U18, U19, U20	Stammmannschaft Senioren; Aushilfeinsätze unbegrenzt möglich
U16	U16, U17, U18, U19, U20	Stammmannschaft Senioren; Aushilfeinsätze unbegrenzt möglich; Genehmigung gemäß § 4 JSO erforderlich
U15	U15, U16, U17, U18, U19, U20	Stammmannschaft Senioren; Aushilfeinsätze unbegrenzt möglich; Genehmigung gemäß § 4 JSO erforderlich
U14	U14, U15, U16, U17 (Genehmigung gemäß § 4 JSO für U18 / U19 erforderlich)	Keine Einsatzberechtigung im Erwachsenenbereich
U13	U13, U14, U15, U16 (Genehmigung gemäß § 4 JSO für U17 / U18 erforderlich)	
U12	U12, U13, U14, U15 (Genehmigung gemäß § 4 JSO für U16 / U17 erforderlich)	

U11	U11, U12, U13, U14 (Genehmigung gemäß § 4 JSO für U15 / U16 erforderlich)	Keine Einsatzberechtigung im Erwachsenenbereich
U10	U10, U11, U12, U13 (keine weiteren Einsatzmöglichkeiten)	
U9	U9, U10, U11, U12 (keine weiteren Einsatzmöglichkeiten)	
U8	U8, U9, U10, U11, U12 (keine weiteren Einsatzmöglichkeiten)	
Kaderspieler	Sonderregelungen für Wettbewerbe im Landesverband	
Hinweis: Ein/e Jugendliche/r kann einschließlich des Einsatzes im Seniorenbereich, der Aushilfseinsätze und der Sonderteilnahmeberechtigung höchstens in vier Mannschaften einsatzberechtigt sein.		

3. Teilnahmeberechtigungen

3.1 ALLGEMEINES

Jede/r Spieler/in, der/die am Spielbetrieb des DBB und seiner Landesverbände teilnimmt, muss im Besitz einer gültigen Teilnahmeberechtigung gemäß § 19 SO sein. Die Teilnahmeberechtigung wird durch den Teilnehmerschein (TA) nachgewiesen.

3.2 Folgende Punkte müssen beachtet werden:

3.2.1 Jeder Spieler benötigt einen gültigen TA. Die Beantragung eines TA ist erforderlich bei

- Erstaussstellung
- Vereinswechsel
- Erneuerung
- Wechsel vom Jugend- in den Seniorenbereich

In den ersten drei Fällen wird der TA entweder online oder mit dem Formular „Antrag auf Erteilung einer Teilnahmeberechtigung“ beantragt. Der vierte Fall wird unter Punkt 3.6 erläutert.

3.2.2 Wird der Antrag nicht online über TeamSL gestellt (vgl. Punkt 1.3), muss das Antragsformular vom Verein vollständig ausgefüllt werden. Der/Die Spieler/in und der/die Abteilungsleiter/in oder sein/e Vertreter/in im Amt bestätigen durch ihre eigenhändigen Unterschriften die Richtigkeit der Angaben. Danach ist der vollständig ausgefüllte Antrag an die Passstelle zu senden.

3.2.3 Der DBB erstellt die Teilnahmeberechtigung. Die Erstellung ist beitragspflichtig. Über die Teilnehmerschein-Nummer und das Datum der Teilnahmeberechtigung wird keine telefonische Auskunft erteilt. TA, die jeweils bis Mittwoch online beantragt wurden bzw. deren vollständiger Original-Antrag bis Dienstag der Passstelle vorliegt, werden jeweils am Donnerstag der gleichen Woche an den Verein geschickt.

3.2.4 Teilnehmerscheine werden an die offizielle Vereinsanschrift geschickt. Dafür ist es erforderlich, dass die Vereinsdaten in TeamSL regelmäßig gepflegt werden, so dass dort stets die aktuelle Vereinsanschrift hinterlegt ist.

3.2.5 Der Verein versieht den TA mit einem aktuellen Passfoto des/r Spielers/in und lässt diese/n den TA eigenhändig unterschreiben. Mit seiner/ihrer Unterschrift bestätigt der Spieler/in die Richtigkeit der Angaben. Darüber hinaus stempelt der Verein das Passfoto auf dem TA mit dem Vereinssiegel ab und bestätigt damit die Vereinsmitgliedschaft sowie die eigenhändige Unterschrift des/r Spielers/in.

3.2.6 Eigenmächtige Änderungen und Manipulationen am Teilnehmerausweis (z. B. Name, Geburtsdatum, Eintragungen auf der Rückseite) sind nicht gestattet. Der Ausweis wird dadurch ungültig; ferner sind Ordnungsstrafen und Spielverlust möglich.

3.3 VEREINSWECHSEL

3.3.1 Wechselt ein/e Spieler/in den Verein, so ist ein Antrag auf Erteilung einer Teilnahmeberechtigung entweder online über TeamSL oder mit dem entsprechenden Antragsformular zu stellen. Der Antrag auf Vereinswechsel kann gemäß § 24 Abs. 1 SO nur in der Zeit vom 1. 7. bis 31. 1. gestellt werden.

3.3.2 Voraussetzung für die Erteilung einer Teilnahmeberechtigung bei Vereinswechsel ist die Freigabe des bisherigen Vereins. Diese Freigabe kann entweder online über TeamSL oder auf dem Antragsformular erteilt werden. Auch eine formlose schriftliche Freigabe ist möglich. Das entsprechende Schreiben ist dann dem Antrag beizufügen.

3.3.3 Beantragt ein/e Spieler/in bei seinem bisherigen Verein die Freigabe und legt er der Passstelle hierüber einen Nachweis vor, so kann ihm/ihr nach drei Wochen eine neue Teilnahmeberechtigung erteilt werden.

3.4 VEREINSWECHSEL AUS DEM AUSLAND

3.4.1 Der Wechsel eines Spielers, der zuletzt für einen anderen Nationalverband eine Teilnahmeberechtigung besaß, unterliegt besonderen Bestimmungen (FIBA-Bestimmungen zur Regelung des internationalen Transfers von Spielern). Die Beantragung der Teilnahmeberechtigung kann nicht über TeamSL erfolgen, sondern nur über die DBB-Passstelle.

3.4.2 Zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Teilnahmeberechtigung ist die Freigabe des bisherigen Nationalverbandes zu übersenden. Liegt diese nicht vor, wird die Freigabe vom DBB beim entsprechenden Nationalverband angefordert.

3.4.3 Bei internationalen Wechseln wird eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- (Volljährige sowie Minderjährige, die aus basketballfremden Motiven wechseln) bzw. von € 500,- (Minderjährige, deren Wechselmotiv im Basketball begründet liegt) – jeweils zzgl. gesetzl. MwSt. – erhoben. Ferner werden etwaige Gebühren der FIBA und/oder fremder Verbände weiterberechnet.

3.5 ERNEUERUNG

3.5.1 In folgenden Fällen muss der Teilnehmerausweis erneuert werden:

- Änderung des Namens des/der Spielers/in
- Änderung des Namens des Vereins
- Bildung einer Spielgemeinschaft
- falsche Angaben auf dem TA
- Verlust
- Beschädigung/Unleserlichkeit
- unzulässige Änderungen und Eintragungen

3.5.2 Eine Erneuerung wird entweder online über TeamSL oder mit dem Formular „Antrag auf Erteilung einer Teilnahmeberechtigung“ beantragt.

3.5.3 Die Erneuerung eines Teilnehmersausweises ist beitragspflichtig (es sei denn die Erneuerung ist durch den DBB oder den Landesverband verursacht).

3.5.4 Die Möglichkeit der TA-Erneuerung kann genutzt werden um Duplikate von Teilnehmersausweisen zu erstellen, z.B. um für eine/n Spieler/in jeweils einen eigenen Teilnehmersausweis pro Team vorlegen zu können.

3.6 WECHSEL VOM JUGEND- IN DEN SENIORENBEREICH

3.6.1 Beim altersbedingten Wechsel vom Jugend- in den Seniorenbereich wird der Jugend-Teilnehmersausweis ungültig.

3.6.2 Der DBB erstellt für alle Teilnehmer/innen, die vom Jugend- in den Seniorenbereich wechseln, nach dem 30. Juni eines jeden Jahres einen Senioren-Teilnehmersausweis und schickt diesen unaufgefordert zu.

3.6.3 Für die Ausstellung eines Senioren-Teilnehmersausweises aufgrund des altersbedingten Wechsels vom Jugend- in den Seniorenbereich wird kein zusätzlicher Sonderbeitrag berechnet.

4. Rückgabe von Teilnahmeberechtigungen

4.1 Vereine können Teilnahmeberechtigungen von Spielern/innen, die nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen, an den DBB zurückgeben. Die termingerecht zurückgegebenen Teilnahmeberechtigungen werden nicht für die neue Spielzeit vorausberechnet. Letzter **Rückgabetermin** ist der **30. Juni** eines jeden Jahres.

4.2 Die Rückgabe ist online über TeamSL oder durch schriftliche Erklärung möglich. **Eine Rücksendung nicht mehr benötigter Teilnehmersausweise an den DBB ist nicht erforderlich.**

5. Sonderteilnahmeberechtigung

5.1 Gemäß § 3 Jugendspielordnung (JSO) können jugendliche Spieler/innen unter Beachtung der Richtlinien des Landesverbands eine Sonderteilnahmeberechtigung (STB) für einen Zweitverein erhalten. Die STB berechtigt zum Einsatz in einer Mannschaft des Zweitvereins und ist auf einen Wettbewerb und ein Spieljahr beschränkt. Ein Aushelfen in der nächsthöheren Mannschaft des Zweitvereins ist nicht erlaubt.

5.2 Die Sonderteilnahmeberechtigung wird durch den Sonderteilnehmersausweis nachgewiesen. Für die Ausstellung des Sonderteilnehmersausweises sind folgende Punkte zu beachten:

5.2.1 Der Sonderteilnehmersausweis wird mit dem Formular „Antrag auf Erteilung einer Sonderteilnahmeberechtigung“ beantragt.

5.2.2 Der Antrag wird vom Zweitverein gestellt. Der Zweitverein sendet den vollständig ausgefüllten Antrag an **seinen LV**. Dieser leitet den Antrag nach Überprüfung der Angaben an den LV des Zweitvereins bzw. den DBB weiter. Der Antrag kann nicht direkt an den DBB gerichtet werden.

5.2.3 Der DBB erstellt die Sonderteilnahmeberechtigung. Für die Erstellung werden € 20,- erhoben.

5.2.4 Der Ausweis wird dem Zweitverein an die offizielle Vereinsanschrift geschickt.

5.2.5 Der Zweitverein versieht den Ausweis mit einem aktuellen Passfoto des/r Spielers/in und lässt diese/n den Ausweis eigenhändig unterschreiben. Darüber hinaus stempelt der Zweitverein das Passfoto mit dem Vereinssiegel ab und bestätigt damit die Mitgliedschaft des/r Spielers/in im Zweitverein.

6. Einsatzberechtigung

6.1 Jede/r Spieler/in braucht neben seiner/ihrer Teilnahmeberechtigung auch eine Einsatzberechtigung, die ihm/ihr von seinem/ihrer Verein vor dem ersten Spiel zu erteilen ist.

6.2 ELEKTRONISCHE EINSATZBERECHTIGUNG

Die Einsatzberechtigung wird vom Verein online über TeamSL (www.basketball-bund.net) erteilt. Mit dem Login des/r Vereinsverantwortlichen können die Spieler/innen ausgewählt und auf die entsprechende Mannschaftsliste gesetzt werden.

6.3 ÄNDERUNG DER EINSATZBERECHTIGUNG

Bei der Änderung der Einsatzberechtigung eines/r Spielers/in nach den §§ 28 und 29 SO ist ein schriftlicher Antrag auf dem Formular „Änderung der Einsatzberechtigung“ bei der zuständigen Stelle des Landesverbandes zu stellen. Das Formular geht den Vereinen über ihren Landesverband zu.

7. Ausweitung der Spielberechtigung für Jugendliche (Seniorenerklärung)

7.1 In § 4 der JSO sind abschließend alle Punkte festgehalten, die für die Ausweitung der Spielberechtigung (Seniorenerklärung) Voraussetzung sind.

7.2 Jugendliche der Altersklassen U15 bis U20 sind jeweils in ihrer und allen älteren Altersklassen sowie im Seniorenspielbetrieb spielberechtigt. Die Spielberechtigung von U15-/U16-Jugendlichen für den Seniorenspielbetrieb ist beim jeweiligen LV-Jugendwart durch den Verein zu beantragen und wird durch die Genehmigung des LV-Jugendwartes auf dem Jugend-TA nachgewiesen.

7.3 Jugendliche unterliegen im Seniorenbereich hinsichtlich der Aushilfseinsätze keinen Beschränkungen (§ 30 SO, Ausnahme: Sonderteilnahmeberechtigung für einen Zweitverein).

7.4 Jugendliche der Altersklassen U13/U14 sind jeweils in ihrer und den zwei nächsthöheren Altersklassen spielberechtigt. Jugendliche der Altersklassen U11/U12 sind in ihrer Altersklasse sowie älteren Altersklassen bis einschließlich U16 spielberechtigt. Die Spielberechtigung von U13/U14-Jugendlichen für die Altersklassen U17/U18 bzw. die von U11/U12-Jugendlichen für die Altersklassen U15/U16 ist beim jeweiligen Landesverband durch den Verein zu beantragen und wird durch eine Genehmigung nachgewiesen. Jugendliche der Altersklassen U8, U9 und U10 sind bis einschließlich der Altersklasse U12 spielberechtigt.

7.5 Mit dem Antrag auf Ausweitung der Spielberechtigung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

7.5.1 **Jugend-Teilnehmerausweis**

7.5.2 **Sportärztliches Attest** – nicht älter als einen Monat – mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung hinsichtlich des Spielens in den beantragten Spiel- und Altersklassen

7.5.3 **Einverständniserklärung** des/der Erziehungsberechtigten

7.5.4 **Freiumschlag**

7.5.5 **Genaue Angaben der Spiel- und Altersklasse**, in denen der/die Jugendliche eingesetzt werden soll

7.6 Für die Bearbeitung des Antrags ist eine Gebühr an den Landesverband zu zahlen. Die Höhe der Gebühr wird vom LV festgelegt, ebenso die Zahlungsweise. Die Zuständigkeit für das Genehmigungsverfahren kann vom LV-Jugendwart delegiert werden.

7.7 Eine Änderung der Einsatzberechtigung innerhalb des Spieljahrs ist grundsätzlich nicht zulässig. Die LV-Jugendwarte können für den Spielbetrieb auf LV-Ebene in begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen.

7.8 Die LV-Jugendwarte können für den Spielbetrieb auf LV-Ebene die Einsatzmöglichkeiten für Jugendliche einschränken.

8. Schiedsrichter-Lizenzen

8.1 Jede/r Schiedsrichter/in muss über eine gültige Schiedsrichter-Lizenz verfügen.

8.2 ERSTAUSSTELLUNG

Nach bestandener Prüfung wird dem/r Schiedsrichter/in vom DBB eine Lizenz erteilt und als Nachweis hierüber ein Ausweis ausgestellt. Der/Die Schiedsrichter/in erhält diesen Ausweis über seinen/ihren Verein. Der Ausweis ist mit einem aktuellen Passfoto zu versehen und vom/von der Schiedsrichter/in eigenhändig zu unterschreiben.

8.3 KONTAKTDATEN

Jede/r Schiedsrichter/in ist verpflichtet, seine/ihre Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, E-Mail) in TeamSL zu aktualisieren. Er/Sie kann sich dazu mit seiner/ihrer Lizenznummer und seiner/ihrer erfassten E-Mail-Adresse auf www.basketball-bund.net einloggen.

8.4 VEREINSWECHSEL

Bei einem Vereinswechsel hat der/die Schiedsrichter/in seinen/ihren Schiedsrichterverwalter/in (z. B. Kreis-SR-Referent/in) zu informieren. Diese/r nimmt dann den Vereinswechsel in TeamSL vor.

8.5 ERNEUERUNG

Ändert ein/e Schiedsrichter/in seinen/ihren Namen, so hat er/sie – ebenso wie bei Verlust, Beschädigung, Unleserlichkeit oder Falschangaben – seinen/ihren Schiedsrichterverwalter/in zu informieren. Diese/r nimmt die Änderung in TeamSL vor und/oder veranlasst den Ausdruck des neuen SR-Ausweises. Die Ausstellung ist kostenpflichtig.

